

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. April 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.736.714 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.648.541 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	88.173 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	88.173 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.654.214 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.867.041 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	787.173 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.158.825 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.506.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.347.175 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.560.002 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.560.002 €

### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 €,  
0 €.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.500.000 €.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.der Steuermessbeträge;
  
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge.

## Festsetzung des Wirtschaftsplanes Wasserversorgung 2023

Auf Grund von § 14 Eigenbetriebsgesetz und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) vom 01. Oktober 2020 hat der Gemeinderat am 20. April 2023 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag Erträge	389.800
1.2 Gesamtbetrag Aufwendungen	353.250
<b>1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>36.550</b>

2. im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	309.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-242.250
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	67.050
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	79.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-345.400
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-266.400
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-199.350
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	270.350
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-71.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	199.350
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 270.350 €.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

900.000 €

festgesetzt.

## Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Erlass vom 22. Mai 2023 verfügt:

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seitingen-Oberflacht
  - 1.1 Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20. April 2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
  - 1.2 Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung
  - 2.1 Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20. April 2023 festgestellten Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.
  - 2.2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 900.000 € wird gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.
  - 2.3 Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Auslegung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung liegen gemäß § 81 Abs. 4 GemO und § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von

**Dienstag, 30. Mai 2023 bis einschließlich Mittwoch, 07. Juni 2023**

auf dem Rathaus Seitingen-Oberflacht, Zimmer 3, zur Einsichtnahme aus.

Seitingen-Oberflacht, 26. Mai 2023

gez. *Jürgen Buhl*

Bürgermeister